

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16

Kiel, 12. Dezember 2019

15.11.2019	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO)	536
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-21	
15.11.2019	Landesverordnung zur Bereinigung und Zusammenfassung von Zuständigkeitsbestimmungen für die Justiz.	546
	Artikel 1 Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JZVO)	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	
	Artikel 2 ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	
	Artikel 3 ändert LVO vom 3. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-6	
	Artikel 4 ändert LVO vom 25. September 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 310-0-2	
	Artikel 5 ändert LVO vom 15. Oktober 1965, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2010-0-1	
25.11.2019	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung	561
	Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	
25.11.2019	Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung.	562
	Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11	
26.11.2019	Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	563
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2-1	
28.11.2019	Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort (KurortVO)	574
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1-6	

**Landesverordnung
über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten
(Verkaufsstättenverordnung – VkVO)¹⁾
Vom 15. November 2019**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-21

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffe

Zweiter Teil

Bauvorschriften

§ 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

§ 4 Außenwände

§ 5 Trennwände

§ 6 Brandabschnitte

§ 7 Decken

§ 8 Dächer

§ 9 Bekleidungen, Dämmstoffe

§ 10 Rettungswege in Verkaufsstätten

§ 11 Treppen

§ 12 Treppenträume, Treppenraumerweiterungen

§ 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

§ 14 Ausgänge

§ 15 Türen im Verlauf von Rettungswegen

§ 16 Rauchableitung

§ 17 Beheizung

§ 18 Sicherheitsbeleuchtung

§ 19 Blitzschutzanlagen

§ 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerung der Aufzüge

§ 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

§ 22 Lage der Verkaufsräume

§ 23 Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung

§ 24 Barrierefreie Stellplätze

Dritter Teil

Betriebsvorschriften

§ 25 Gefahrenverhütung

§ 26 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

§ 27 Verantwortliche Personen

§ 28 Brandschutzordnung, Räumungskonzept

Vierter Teil

Bauvorlagen

§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 30 Weitergehende Anforderungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Übergangsvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben.

§ 2

Begriffe

(1) Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die

1. ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen,
2. mindestens einen Verkaufsraum haben und
3. keine Messegebäude sind.

Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen, miteinander in Verbindung stehen; als Verbindung gilt nicht die Verbindung durch Treppenträume notwendiger Treppen sowie durch Leitungen, Schächte und Kanäle gebäudetechnischer Anlagen.

(2) Erdgeschossige Verkaufsstätten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoss, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 Meter unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14. November 2012 S.12), sind beachtet worden.

Treppenraumerweiterungen sowie Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung von gebäudetechnischen Anlagen und Feuerungsanlagen dienen.

(3) Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen, ausgenommen Treppenräume notwendiger Treppen, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume.

(4) Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.

(5) Treppenraumerweiterungen sind Räume, die Treppenräume mit Ausgängen ins Freie verbinden.

Zweiter Teil Bauvorschriften

§ 3

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen müssen feuerbeständig, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen mindestens feuerhemmend sein. Dies gilt nicht für erdgeschossige Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

§ 4

Außenwände

Außenwände müssen

1. bei Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, soweit die Außenwände nicht feuerbeständig sind,
2. bei Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, soweit die Außenwände nicht feuerbeständig sind,
3. bei erdgeschossigen Verkaufsstätten aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, soweit die Außenwände nicht mindestens feuerhemmend sind.

§ 5

Trennwände

(1) Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

(2) In Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen sind Lagerräume mit einer Fläche von mehr als jeweils 100 m² sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Tischlereien, Maler- und Dekorationswerkstätten, von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände zu trennen. Diese Werk- und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Trennwände so unterteilt werden, dass Abschnitte von

nicht mehr als 500 m² entstehen. Öffnungen in den Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

§ 6

Brandabschnitte

(1) Verkaufsstätten sind durch Brandwände in Brandabschnitte zu unterteilen. Die Fläche der Brandabschnitte darf je Geschoss betragen in

1. erdgeschossigen Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen nicht mehr als 10.000 m²,
2. sonstigen Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen nicht mehr als 5.000 m²,
3. erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen nicht mehr als 3.000 m²,
4. sonstigen Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen nicht mehr als 1.500 m², wenn sich die Verkaufsstätten über nicht mehr als drei Geschosse erstrecken und die Gesamtfläche aller Geschosse innerhalb eines Brandabschnittes nicht mehr als 3.000 m² beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen auch durch Ladenstraßen in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn

1. die Ladenstraßen bis zu ihrem oberen Abschluss in voller Höhe zusammenhängend mindestens zehn Meter breit sind; in diesen Ladenstraßen sind Einbauten oder Einrichtungen innerhalb dieser Breite unzulässig, ausgenommen sind Fahrtreppen und Aufzüge sowie Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung, die der Ladenstraße dienen; § 13 Absatz 5 bleibt unberührt;
2. die Ladenstraßen Öffnungen für den Wärmeabzug oder Wärmeabzugsgeräte an der obersten Stelle haben, die Öffnungen oder Geräte mindestens einen Meter breit und möglichst durchlaufend und mittig angeordnet sind, wobei § 16 Absatz 7 und 9 sinngemäß anzuwenden ist;
3. das Tragwerk der Dächer der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht und die Bedachung der Ladenstraße die Anforderungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 erfüllt.

(3) In Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen brauchen Brandwände abweichend von Absatz 1 im Kreuzungsbereich mit Ladenstraßen nicht hergestellt zu werden, wenn

1. die Ladenstraßen bis zu ihrem oberen Abschluss in voller Höhe eine zusammenhängende Breite über eine zusammenhängende Länge von jeweils mindestens zehn Meter beiderseits der Brandwände haben und

2. die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2, Nummer 2 und 3 in diesem Bereich erfüllt sind.

(4) Öffnungen in den Brandwänden nach Absatz 1 Satz 1 sind zulässig, wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.

(5) Brandwände sind mindestens 0,30 Meter über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 Meter auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.

(6) § 31 Absatz 2 Nummer 1 LBO bleibt unberührt.

§ 7

Decken

(1) Decken müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Decken über Geschossen, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als einen Meter unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, brauchen nur

1. feuerhemmend zu sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen,
2. aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

Für die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit bleiben abgehängte Unterdecken außer Betracht.

(2) Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen müssen in Verkaufsräumen, Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Verkaufsräumen mit automatischen Feuerlöschanlagen dürfen Unterdecken aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn auch der Deckenhohlraum durch die automatischen Feuerlöschanlagen geschützt ist.

(3) In Decken sind Öffnungen unzulässig. Dies gilt nicht für Öffnungen zwischen Verkaufsräumen, zwischen Verkaufsräumen und Ladenstraßen sowie zwischen Ladenstraßen

1. in Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen,
2. in Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen, soweit die Öffnungen für nicht notwendige Treppen erforderlich sind.

§ 8

Dächer

(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder

die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, muss

1. aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen, ausgenommen in erdgeschossigen Verkaufsstätten,
2. mindestens feuerhemmend sein in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen,
3. feuerbeständig sein in sonstigen Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen.

(2) Bedachungen müssen

1. gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und
2. bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.

(3) Lichtdurchlässige Bedachungen über Verkaufsräumen und Ladenstraßen dürfen abweichend von Absatz 2 Nummer 1

1. schwerentflammbar sein bei Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen,
2. nichtbrennbar sein bei Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen.

Sie dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

§ 9

Bekleidungen, Dämmstoffe

(1) Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen bestehen aus

1. mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bei Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen und bei erdgeschossigen Verkaufsstätten,
2. nichtbrennbaren Baustoffen bei sonstigen Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen.

(2) Deckenbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Wandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 10

Rettungswege in Verkaufsstätten

(1) Für jeden Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und für jede Ladenstraße müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu Treppenträumen

notwendiger Treppen vorhanden sein. Anstelle einer dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenträume, Rettungsbalkone, Terrassen oder begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

(2) Von jeder Stelle

1. eines Verkaufsraumes in höchstens 25 Meter Entfernung,
2. eines sonstigen Raumes oder einer Ladenstraße in höchstens 35 Meter Entfernung

muss mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum notwendiger Treppen erreichbar sein (erster Rettungsweg).

(3) Der erste Rettungsweg darf, soweit er über eine Ladenstraße führt, auf der Ladenstraße eine zusätzliche Länge von höchstens 35 Meter haben, wenn

1. der nach Absatz 1 erforderliche zweite Rettungsweg für Verkaufsräume nicht über diese Ladenstraße führt oder
2. der Verkaufsraum eine Fläche von insgesamt nicht mehr als 100 m² und eine Raumtiefe von höchstens 10 Meter hat, großflächige Sichtbeziehungen zur Ladenstraße bestehen und die Ladenstraße in diesem Bereich über zwei entgegengesetzte Fluchrichtungen ins Freie verfügt.

(4) In Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen und in erdgeschossigen Verkaufsstätten darf der Rettungsweg nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb von Brandabschnitten eine zusätzliche Länge von höchstens 35 Meter haben, soweit er über einen notwendigen Flur für Kundinnen und Kunden mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie oder in einen Treppenraum notwendiger Treppen führt.

(5) Von jeder Stelle eines Verkaufsraumes muss ein Hauptgang oder eine Ladenstraße in höchstens 10 Meter Entfernung erreichbar sein.

(6) In Rettungswegen ist nur eine Folge von mindestens drei Stufen zulässig. Die Stufen müssen eine Stufenbeleuchtung haben.

(7) An Kreuzungen der Ladenstraßen und der Hauptgänge sowie an Türen im Zuge von Rettungswegen ist deutlich und dauerhaft auf die Ausgänge durch Sicherheitszeichen hinzuweisen. Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.

(8) Die Entfernungen nach den Absätzen 2 bis 5 sind in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen. Die Länge der Lauflinie darf in Verkaufsräumen 35 Meter nicht überschreiten.

§ 11 Treppen

(1) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und an

den Unterseiten geschlossen sein. Dies gilt nicht für notwendige Treppen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2, wenn hinsichtlich des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Notwendige Treppen für Kundinnen und Kunden müssen mindestens 2 Meter breit sein und dürfen eine Breite von 2,50 Meter nicht überschreiten. Für notwendige Treppen für Kundinnen und Kunden genügt eine Breite von mindestens 1,25 Meter, wenn die Treppen für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.

(3) Notwendige Treppen brauchen nicht in Treppenträumen notwendiger Treppen zu liegen und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu erfüllen in Verkaufsräumen, die

1. eine Fläche von nicht mehr als 100 m² haben oder
2. eine Fläche von mehr als 100 m², aber nicht mehr als 500 m² haben, wenn diese Treppen im Zuge nur eines der zwei erforderlichen Rettungswege liegen.

Notwendige Treppen mit gewendelten Läufen sind in Verkaufsräumen unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach Satz 1.

(4) Treppen für Kundinnen und Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.

§ 12

Treppenträume, Treppenraumerweiterungen

(1) Die Wände von Treppenträumen notwendiger Treppen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Bodenbeläge müssen in Treppenträumen notwendiger Treppen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Treppenraumerweiterungen müssen

1. die Anforderungen an Treppenträume erfüllen,
2. feuerbeständige Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und
3. mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.

Sie dürfen nicht länger als 35 Meter sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.

§ 13

Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

(1) Ladenstraßen müssen mindestens fünf Meter breit sein.

(2) Wände und Decken notwendiger Flure für Kundinnen und Kunden müssen

1. feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen,
2. mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen

bestehen in Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

Bodenbeläge in notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden müssen mindestens schwerentflammbar sein.

(3) Notwendige Flure für Kundinnen und Kunden müssen mindestens zwei Meter breit sein. Für notwendige Flure für Kundinnen und Kunden genügt eine Breite von 1,50 Meter, wenn die Flure für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.

(4) Hauptgänge müssen mindestens zwei Meter breit sein. Sie müssen auf möglichst kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu Treppenträumen notwendiger Treppen, zu notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden oder zu Ladenstraßen führen. Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein.

(5) Ladenstraßen, notwendige Flure für Kundinnen und Kunden und Hauptgänge dürfen innerhalb der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten nicht durch Einbauten oder Einrichtungen eingeengt sein.

§ 14

Ausgänge

(1) Jeder Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und jede Ladenstraße müssen mindestens zwei Ausgänge haben, die ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen führen. Für Verkaufs- und Aufenthaltsräume, die eine Fläche von nicht mehr als 100 m² haben, genügt ein Ausgang.

(2) Ausgänge aus Verkaufsräumen müssen mindestens zwei Meter breit sein; für Ausgänge aus Verkaufsräumen, die eine Fläche von nicht mehr als 500 m² haben, genügt eine Breite von einem Meter. Ein Ausgang, der in einen Flur führt, darf nicht breiter sein als der Flur.

(3) Die Ausgänge aus einem Geschoss einer Verkaufsstätte ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen müssen eine Breite von mindestens 0,30 Meter je 100 m²

1. der Flächen der Verkaufsräume und
2. der Hälfte der Flächen der Ladenstraßen, mindestens jedoch der Flächen der Ladenstraßen bezogen auf die Mindestbreite nach § 13 Absatz 1

haben. Ausgänge aus den Geschossen einer Verkaufsstätte müssen mindestens zwei Meter breit sein. Ein Ausgang, der in einen Treppenraum führt, darf nicht breiter sein als die notwendige Treppe.

(4) Ausgänge aus Treppenträumen notwendiger Treppen ins Freie oder in Treppenraumerweiterungen müssen mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen.

§ 15

Türen im Verlauf von Rettungswegen

(1) In Verkaufsstätten ohne automatische Feuerlöschanlagen müssen Türen von Treppenträumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.

(2) In Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen müssen Türen von Treppenträumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.

(3) Türen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Türen, die ins Freie führen, dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. Sie müssen während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können.

(4) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(5) Karusselltüren und Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für automatische Karussell- und Schiebetüren, die die Rettungswege im Gefahrenfall nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Schließvorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

(6) Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen so beschaffen sein, dass sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

§ 16

Rauchableitung

(1) In Verkaufsstätten müssen Verkaufsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m² Grundfläche, Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Ladenstraßen sowie notwendige Treppenträume zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

(2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei

1. Verkaufsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m² Grundfläche, wenn diese Räume Fenster nach § 48 Absatz 2 Satz 1 und 2 LBO haben,
2. Verkaufsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen und Lagerräumen mit nicht mehr als 1.000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit

einem freien Querschnitt von insgesamt einem Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt zwei Prozent der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen,

3. Verkaufsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen und Lagerräumen mit mehr als 1.000 m² Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1.600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind,
4. Ladenstraßen mit nur auf einer Ebene liegenden Verkehrsflächen, wenn diese Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 20 Meter Länge der Ladenstraße mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je 80 Meter Länge der Ladenstraße mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind; bei sonstigen Ladenstraßen, wenn die Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben, bei denen die Größe und Anordnung der Rauchabzugsgeräte und der notwendigen Zuluftflächen hinsichtlich des Schutzziels des Absatzes 1 ausreichend bemessen sind.

(3) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 und 4 Halbsatz 1 maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10.000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet wird. Bei Räumen mit mehr als 1.600 m² Grundfläche genügt

1. zu dem Luftvolumenstrom von 40.000 m³/h für die Grundfläche von 1.600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5.000 m³/h je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen, oder
2. ein Luftvolumenstrom von mindestens 40.000 m³/h je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf

einer Grundfläche von höchstens 1.600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von drei m/s nicht überschritten wird. Anstelle der Rauchabzugsanlagen für sonstige Ladenstraßen nach Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.

(4) Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Räumen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in Verkaufsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der Brandmeldeanlage oder, soweit § 20 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 Anwendung findet, der automatischen Feuerlöschanlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die ermittelten Luftvolumenströme nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 einschließlich Zuluft erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt; in Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben.

(5) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei

1. notwendigen Treppenräumen mit Fenstern gemäß § 36 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 LBO, wenn diese Treppenräume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m² haben, und
2. notwendigen Treppenräumen gemäß § 36 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 LBO, wenn diese Treppenräume Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,0 m² aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden.

(6) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräten nach Absatz 5 Nummer 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend und so feuerwiderstandsfähig wie die durchdrungenen Bauteile, mindestens jedoch feuerhemmend sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.

(7) Türen oder Fenster nach Absatz 2 Nummer 2, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 und Rauchabzugsgeräte nach Absatz 5 Nummer 2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammen-

geführt werden. In notwendigen Treppenträumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.

(8) Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

(9) Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach Absatz 7 und 8 sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raums zu versehen. An den Stellen müssen die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

(10) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 600°C auszulegen. Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300°C erfolgen, wenn der Luftvolumenstrom des Raums mindestens 40.000 m³/h beträgt. Die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

§ 17

Beheizung

Feuerstätten dürfen in Verkaufsräumen, Ladenstraßen, Lagerräumen und Werkräumen zur Beheizung nicht aufgestellt werden.

§ 18

Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Verkaufsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Kundinnen und Kunden sowie Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Verkaufsräumen und allen übrigen Räumen für Kundinnen und Kunden sowie Toilettenräumen mit mehr als 50 m² Grundfläche,
3. in Räumen für Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,
4. in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für gebäudetechnische Anlagen,
5. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
6. für Stufenbeleuchtungen.

§ 19

Blitzschutzanlagen

Gebäude mit Verkaufsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben.

§ 20

Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerung der Aufzüge

(1) Verkaufsstätten müssen automatische Feuerlöschanlagen haben. Dies gilt nicht für

1. erdgeschossigen Verkaufsstätten im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
2. sonstigen Verkaufsstätten im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

Geschosse einer Verkaufsstätte nach Satz 2 Nummer 2 müssen automatische Feuerlöschanlagen haben, wenn sie mit ihrem Fußboden im Mittel mehr als drei Meter unter der festgelegten Geländeoberfläche liegen und Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 500 m² haben.

(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein:

1. geeignete Feuerlöscher und Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich; im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden;
2. Brandmeldeanlagen mit automatischen und nicht-automatischen Brandmeldern; auf automatische Brandmelder kann verzichtet werden, wenn in diesen Räumen während der Betriebszeit ständig entsprechend eingewiesene Betriebsangehörige in ausreichender Anzahl anwesend sind; die Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden, automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarne gesichert sein und
3. Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kundinnen und Kunden gegeben werden können.

(3) In Verkaufsstätten müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgängen ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

§ 21

Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. Beleuchtung der Stufen und Hinweise auf Ausgänge,
3. automatischen Feuerlöschanlagen,
4. Rauchabzugsanlagen,
5. Schließenrichtungen für Feuerschutzabschlüsse (zum Beispiel Rolltore),
6. Brandmeldeanlagen,
7. Alarmierungseinrichtungen,
8. Feuerwehraufzüge.

§ 22

Lage der Verkaufsräume

Verkaufsräume, ausgenommen Gaststätten, dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 Meter über der festgelegten Geländeoberfläche liegen. Verkaufsräume dürfen mit ihrem Fußboden im Mittel nicht mehr als fünf Meter unter der festgelegten Geländeoberfläche liegen.

§ 23

Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung

Verkaufsstätten müssen für Abfälle besondere Räume oder besondere Anlagen mit den erforderlichen Abständen zur Verkaufsstätte haben, die mindestens den Abfall von zwei Tagen aufnehmen können. Die Größe der Räume soll so ausgelegt sein, dass mehrere Behältnisse zur Sammlung von getrennt zu erfassenden Abfallarten entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen aufgestellt werden können. Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Türen haben.

§ 24

Barrierefreie Stellplätze

Mindestens drei Prozent der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze, müssen barrierefrei sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

**Dritter Teil
Betriebsvorschriften**

§ 25

Gefahrenverhütung

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht oder Besprechungen abgehalten werden, soweit dieses nach dem Gesetz

zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 485), geändert durch Gesetz vom 25. April 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 222), zulässig ist. Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

(2) In Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen und in notwendigen Fluren dürfen keine Dekorationen vorhanden sein. In diesen Räumen sowie auf Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach § 13 Absatz 1 und 4 Satz 1 erforderlichen Breiten dürfen keine Gegenstände abgestellt sein.

§ 26

Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

(1) Kundinnen und Kunden sowie Betriebsangehörige müssen aus der Verkaufsstätte unmittelbar oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.

(2) Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.

(3) Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr im Sinne des Absatzes 2 müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

§ 27

Verantwortliche Personen

(1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestimmter Vertreter ständig anwesend sein.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat

1. eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten und
2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15.000 m² haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz

zu bestellen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu sorgen.

(3) Die oder der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des Absatzes 5 sowie des § 13 Absatz 5, der §§ 25, 26 Absatz 3 und des § 28 zu sorgen.

(4) Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

(5) Selbsthilfekräfte für den Brandschutz müssen in erforderlicher Anzahl während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend sein.

§ 28

Brandschutzordnung, Räumungskonzept

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. Darin sind

1. die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie
2. die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete zur Räumung der gesamten Verkaufsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind,

festzulegen. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von mehr als 5.000 m² haben, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen.

(2) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahrenlage in Verbindung mit dem Räumungskonzept.

(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Vierter Teil Bauvorlagen

§ 29

Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über

1. eine Berechnung der Flächen der Verkaufsräume und der Brandabschnitte,
2. eine Berechnung der erforderlichen Breiten der Ausgänge aus den Geschossen ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen,
3. die automatischen Feuerlöschanlagen, die sonstigen Feuerlöscheinrichtungen, die Feuerlöschgeräte, die Löschwasserentnahmestellen und die Löschwasserversorgung,
4. die Brandmeldeanlagen,
5. die Alarmierungseinrichtungen,

6. die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgung,
7. die Rauchabzugsvorrichtungen und Rauchabzugsanlagen,
8. automatische Türen in Rettungswegen, elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen und kraftbetätigte Tore,
9. Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen,
10. Feuerwehraufzüge,
11. die Rettungswege im Gebäude, auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr,
12. die Lage und Aufstellung von Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen, der Kühlräume und -anlagen sowie der Notstromversorgung,
13. die Lage und Ausweisung von Stellplätzen mit den Zu- und Abfahrten sowie der Ladezonen mit den zu erwartenden Betriebszeiten.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 30

Weitergehende Anforderungen

(1) An Lagerräume, deren lichte Höhe mehr als neun Meter beträgt, kann die Bauaufsichtsbehörde aus Gründen des Brandschutzes weitergehende Anforderungen stellen.

(2) Werden nach den Vorschriften anderer Rechtsgebiete höhere Anforderungen als nach dieser Verordnung gestellt, sind die höheren Anforderungen zu erfüllen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Absatz 1 Nummer 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rettungswege entgegen § 13 Absatz 5 einengt oder einengen lässt,
2. Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen § 15 Absatz 3 während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt,
3. in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen § 25 Absatz 2 Dekorationen anbringt oder anbringen lässt oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
4. auf Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen § 25 Absatz 2 Satz 2 Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
5. Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen § 26 Absatz 3 Satz 1 nicht freihält oder freihalten lässt,
6. als Betreiberin oder als Betreiber oder als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter entgegen

§ 27 Absatz 1 während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,

7. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt,
8. als Betreiberin oder als Betreiber entgegen § 27 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2019

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

§ 32

Übergangsvorschriften

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Verkaufsstätten ist der betriebliche und organisatorische Brandschutz innerhalb von zwei Jahren § 28 entsprechend anzupassen.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. Dezember 2024 außer Kraft.

Landesverordnung
zur Bereinigung und Zusammenfassung von Zuständigkeitsbestimmungen für die Justiz
Vom 15. November 2019

Aufgrund von

1. (betreffend Artikel 1 § 1 und Artikel 4) § 689 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),
2. (betreffend Artikel 1 § 2 und Artikel 6 Nummer 1) § 802k Absatz 3 Satz 1, § 882h Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung,
3. (betreffend Artikel 1 § 3 Absatz 1 und 2 und Artikel 3 Nummer 1) § 376 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866), und § 23d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002),
4. (betreffend Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 6 Nummer 2) § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 65 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208),
5. (betreffend Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 6 Nummer 3) § 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 65 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208),
6. (betreffend Artikel 1 § 4 und Artikel 6 Nummer 4) § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693),
7. (betreffend Artikel 1 § 5 und Artikel 6 Nummer 5) § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
8. (betreffend Artikel 1 § 6) § 105 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014),
9. (betreffend Artikel 1 § 7) § 1104a Satz 1 der Zivilprozessordnung,
10. (betreffend Artikel 1 § 8) § 1074 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, § 8 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607), § 11 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), und § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
11. (betreffend Artikel 1 § 11 und Artikel 6 Nummer 6) § 22c Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
12. (betreffend Artikel 1 §§ 12, 13 und 15 sowie Artikel 6 Nummer 7, 8 und 10) § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
13. (betreffend Artikel 1 § 14 und Artikel 6 Nummer 9) § 68 Absatz 3 Satz 1, Halbsatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),
14. (betreffend Artikel 1 § 16 und Artikel 6 Nummer 11) § 93 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
15. (betreffend Artikel 1 § 17 und Artikel 6 Nummer 12) § 89 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151),
16. (betreffend Artikel 1 § 18, Artikel 2 Nummer 4b und Artikel 6 Nummer 13) § 37 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
17. (betreffend Artikel 1 § 19 und Artikel 6 Nummer 14) § 105 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes,
18. (betreffend Artikel 1 § 20 und Artikel 6 Nummer 15) § 52 Absatz 2 Satz 1 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541),

19. (betreffend Artikel 1 § 21) § 63 Absatz 2 Satz 1 des Designgesetzes,
20. (betreffend Artikel 1 § 22 Absatz 1 und 2 und Artikel 6 Nummer 16) § 125e Absatz 3 Satz 1 und § 140 Absatz 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, ber. 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357),
21. (betreffend Artikel 1 § 22 Absatz 3) § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799),
22. (betreffend Artikel 1 § 24 und Artikel 6 Nummer 17) § 72 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
23. (betreffend Artikel 1 § 25 und Artikel 6 Nummer 18) § 219 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
24. (betreffend Artikel 1 § 26, Artikel 2 Nummer 4a und Artikel 6 Nummer 19) § 208 Absatz 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),
25. (betreffend Artikel 1 § 27 und Artikel 6 Nummer 20) § 74c Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
26. (betreffend Artikel 1 § 28 und Artikel 6 Nummer 21) § 78a Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
27. (betreffend Artikel 1 § 30 und Artikel 6 Nummer 22) § 17 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35 Absatz 3 Satz 2, des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
28. (betreffend Artikel 1 § 32 und Artikel 6 Nummer 23) § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 42), in Verbindung mit Artikel 295 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, zuletzt ber. 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612),
29. (betreffend Artikel 1 § 33) § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54),
30. (betreffend Artikel 1 § 34 und Artikel 3 Nummer 3) § 79 Absatz 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002), § 5 Absatz 2 Halbsatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs,
31. (betreffend Artikel 1 § 35 Absatz 1 und 2, Artikel 1 § 36 und Artikel 6 Nummer 24) § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618),
32. (betreffend Artikel 1 § 35 Absatz 3 und Artikel 6 Nummer 25) § 96 Absatz 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung,
33. (betreffend Artikel 1 § 37 Absatz 1 und Artikel 6 Nummer 26) § 19 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121),
34. (betreffend Artikel 1 § 37 Absatz 2 und Artikel 6 Nummer 27) § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),
35. (betreffend Artikel 1 § 38 und Artikel 5) Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54),
36. (betreffend Artikel 1 § 39 Nummer 1, 2 und 3 und Artikel 6 Nummer 28) § 16a Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober

2017 (BGBl. I S. 3546), und § 1074 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung,

37. (betreffend Artikel 1 § 39 Nummer 4) § 1069 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung,
38. (betreffend Artikel 1 § 39 Nummer 5 und 6 und Artikel 6 Nummer 29) § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen,
39. (betreffend Artikel 1 § 40) § 14 Absatz 3 Satz 1 des Eurojust-Gesetzes vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
40. (betreffend Artikel 1 § 41 und Artikel 6 Nummer 30) § 5 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 2 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
41. (betreffend Artikel 6 Nummer 24) § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung und § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung und
42. (betreffend Artikel 6 Nummer 31 und 32) § 4 Absatz 1 des Landesjustizgesetzes vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz

(Justizzuständigkeitsverordnung – JZVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

Teil 1

Zuständigkeiten der Amtsgerichte

§ 1

Mahnsachen

Dem Amtsgericht Schleswig werden die Mahnverfahren für die Bezirke aller Amtsgerichte zugewiesen.

§ 2

Zentrales Vollstreckungsgericht

Zentrales Vollstreckungsgericht nach § 802k Absatz 1 und § 882h Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist das Amtsgericht Schleswig.

§ 3

Registerführung

(1) Für die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregisters ist zuständig

1. im Bezirk des Landgerichts Kiel das Amtsgericht Kiel,
2. im Bezirk des Landgerichts Flensburg das Amtsgericht Flensburg,
3. im Bezirk des Landgerichts Lübeck das Amtsgericht Lübeck,
4. im Bezirk des Landgerichts Itzehoe das Amtsgericht Pinneberg.

(2) Die Führung des Partnerschaftsregisters wird für alle Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Kiel übertragen.

(3) Die Führung des Seeschiffsregisters, des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird für alle Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Kiel übertragen. Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist zuständig für

1. die Bekanntmachung der Eintragungen,
2. die Gestattung der Einsicht in die Registerakten,
3. die Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
4. die Beglaubigung der Abschriften,
5. die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 4

Insolvenzsachen

(1) Zu Insolvenzgerichten werden bestimmt:

1. Im Landgerichtsbezirk Flensburg
 - a) das Amtsgericht Flensburg für die Bezirke der Amtsgerichte Flensburg und Schleswig und
 - b) die Amtsgerichte Husum und Niebüll jeweils für den eigenen Bezirk;
2. im Landgerichtsbezirk Itzehoe
 - a) die Amtsgerichte Meldorf und Itzehoe jeweils für den eigenen Bezirk und
 - b) das Amtsgericht Pinneberg für die Bezirke der Amtsgerichte Elmshorn und Pinneberg;
3. im Landgerichtsbezirk Kiel
 - a) das Amtsgericht Kiel für den eigenen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Norderstedt für die Bezirke der Amtsgerichte Norderstedt und Bad Segeberg und
 - c) das Amtsgericht Neumünster für die Bezirke der Amtsgerichte Eckernförde, Neumünster, Plön und Rendsburg;
4. im Landgerichtsbezirk Lübeck
 - a) das Amtsgericht Eutin für die Bezirke der Amtsgerichte Eutin und Oldenburg in Holstein,
 - b) das Amtsgericht Lübeck für den eigenen Bezirk,

- c) das Amtsgericht Reinbek für die Bezirke der Amtsgerichte Ahrensburg und Reinbek und
- d) das Amtsgericht Schwarzenbek für die Bezirke der Amtsgerichte Ratzeburg und Schwarzenbek.

(2) Als Insolvenzgericht, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a der Insolvenzordnung begründet werden kann, wird das Amtsgericht Kiel bestimmt.

§ 5

Landwirtschaftssachen

(1) Dem Amtsgericht Elmshorn wird die Zuständigkeit für alle Landwirtschaftssachen aus dem Bezirk des Amtsgerichtes Pinneberg übertragen.

(2) Dem Amtsgericht Bad Segeberg wird die Zuständigkeit für alle Landwirtschaftssachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Neumünster und Norderstedt übertragen.

§ 6

Urheberrechtsstreitsachen

Alle Urheberrechtsstreitsachen, für die die Amtsgerichte zuständig sind, werden dem Amtsgericht Flensburg zugewiesen.

§ 7

Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Angelegenheiten in Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nummer 861/2007¹ werden, soweit sie in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, für den Bezirk jedes Landgerichts dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zugewiesen.

§ 8

Ausländische Beweisaufnahmeersuchen

Soweit Rechtshilfeersuchen nach der Verordnung (EG) Nummer 1206/2001², nach dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 (BGBl. 1977 II S. 1472), nach dem Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (BGBl. 1958 II S. 576) oder von ausländischen Stellen in strafrechtlichen Angelegenheiten eine Bild- und Tonübertragung um-

fassen, ist für die Erledigung das Amtsgericht am Sitz desjenigen Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

§ 9

Binnenschiffahrtssachen

Die Bestimmungen zur Zuweisung von Binnenschiffahrtssachen an das Amtsgericht Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg in dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gerichtliche Zuständigkeit in Binnenschiffahrtssachen vom 24. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. 1984 S. 61) bleiben unberührt.

§ 10

Seerechtliche Verteilungsverfahren

Die Bestimmungen zur Übertragung der seerechtlichen Verteilungsverfahren auf das Amtsgericht Hamburg in dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren vom 6. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 208) bleiben unberührt.

§ 11

Bereitschaftsdienst

(1) Für folgende Amtsgerichte werden gemeinsame Bereitschaftsdienstpläne aufgestellt:

1. im Landgerichtsbezirk Flensburg
 - a) für die Amtsgerichte Husum und Niebüll sowie
 - b) für die Amtsgerichte Flensburg und Schleswig;
2. im Landgerichtsbezirk Itzehoe
 - a) für die Amtsgerichte Elmshorn und Pinneberg sowie
 - b) für die Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf;
3. im Landgerichtsbezirk Lübeck
 - a) für die Amtsgerichte Lübeck, Eutin und Oldenburg in Holstein sowie
 - b) für die Amtsgerichte Ahrensburg, Ratzeburg, Reinbek und Schwarzenbek für den Bereitschaftsdienst an den Wochenenden, den gesetzlichen Feiertagen und sonst allgemein dienstfreien Tagen; die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes der Amtsgerichte Ahrensburg, Ratzeburg, Reinbek und Schwarzenbek in Straf- und Abschiebehafssachen werden an den Wochenenden, den gesetzlichen Feiertagen und sonst allgemein dienstfreien Tagen von dem Amtsgericht Lübeck wahrgenommen.

(2) Im Landgerichtsbezirk Kiel werden die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wie folgt wahrgenommen:

1. sämtliche Geschäfte der Amtsgerichte Eckernförde, Kiel, Plön und Rendsburg von dem Amtsgericht Kiel;

¹ Verordnung (EG) Nummer 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 S. 1, ber. 2015 L 141 S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/1259 der Kommission vom 19. Juni 2017 (ABl. L 182 S. 1, ber. 2018 ABl. L 25 S. 84).

² Verordnung (EG) Nummer 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 S. 1, zuletzt ber. 2016 ABl. L 324 S. 19), geändert durch Anhang Nummer 2 der Verordnung (EG) 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 304 S. 80).

2. sämtliche Geschäfte der Amtsgerichte Bad Segeberg, Neumünster und Norderstedt von dem Amtsgericht Neumünster.

(3) Zu dem Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte nach den Absätzen 1 und 2 sind neben den Richterinnen und Richtern der beteiligten Amtsgerichte auch die Richterinnen und Richter der Landgerichte des Landes Schleswig-Holstein heranzuziehen, und zwar:

1. im Landgerichtsbezirk Flensburg

die Richterinnen und Richter des Landgerichts Flensburg zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Flensburg und Schleswig;

2. im Landgerichtsbezirk Itzehoe

die Richterinnen und Richter des Landgerichts Itzehoe anteilig zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Elmshorn und Pinneberg sowie zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf;

3. im Landgerichtsbezirk Lübeck

die Richterinnen und Richter des Landgerichts Lübeck zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Lübeck, Eutin und Oldenburg in Holstein;

4. im Landgerichtsbezirk Kiel

die Richterinnen und Richter des Landgerichts Kiel anteilig zum Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Kiel und Neumünster.

§ 12

Beschleunigte Strafverfahren

(1) Folgende Strafsachen werden den in Absatz 2 bestimmten Amtsgerichten zugewiesen:

1. Entscheidungen über Anträge der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls gemäß § 127b Absatz 2 der Strafprozessordnung sowie bei Ablehnung solcher Anträge Entscheidungen über die für diesen Fall gestellten Anträge auf Erlass eines auf § 112 oder § 112a der Strafprozessordnung gestützten Haftbefehls,
2. im Falle des Erlasses eines Haftbefehls gemäß § 127b Absatz 2 der Strafprozessordnung die nach § 126 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen sowie die sonst erforderlich werdenden richterlichen Untersuchungshandlungen,
3. die Verhandlungen und Entscheidungen in beschleunigten Verfahren nach Vorführung nach § 127b in Verbindung mit § 128 der Strafprozessordnung.

(2) Als zuständige Gerichte werden bestimmt

1. für den Landgerichtsbezirk Flensburg das Amtsgericht Flensburg;
2. für den Landgerichtsbezirk Itzehoe das Amtsgericht Itzehoe;

3. im Landgerichtsbezirk Kiel

- a) das Amtsgericht Kiel für die Bezirke der Amtsgerichte Eckernförde, Kiel, Plön und Rendsburg,
- b) das Amtsgericht Neumünster für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Segeberg, Neumünster und Norderstedt;

4. für den Landgerichtsbezirk Lübeck das Amtsgericht Lübeck.

§ 13

Haftsachen

(1) Als Haftgericht werden bestimmt

1. für den Landgerichtsbezirk Flensburg das Amtsgericht Flensburg,
2. für den Landgerichtsbezirk Itzehoe das Amtsgericht Itzehoe,
3. für den Landgerichtsbezirk Kiel das Amtsgericht Neumünster,
4. für den Landgerichtsbezirk Lübeck das Amtsgericht Lübeck.

(2) In Strafsachen, in denen das Amtsgericht Haftbefehl erlassen hat, werden aus seinem Bezirk den in Absatz 1 als Haftgericht bestimmten Amtsgerichten zugewiesen

1. die nach § 126 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen sowie die sonst vor Erhebung der öffentlichen Klage erforderlich werdenden richterlichen Untersuchungshandlungen, sobald der Beschuldigte in die Vollzugsanstalt am Sitz des Haftgerichts eingeliefert worden ist und solange dort gegen ihn der Haftbefehl vollzogen oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft Freiheitsstrafe vollstreckt wird,
2. die Verhandlung und Entscheidung der Strafsache (§§ 25 und 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes), wenn der Haftbefehl gegen den Angeschuldigten bei Erhebung der öffentlichen Klage in dieser Sache in der Vollzugsanstalt am Sitz des Haftgerichts vollzogen oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

(3) Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, gilt für das Amtsgericht, das die vorangegangene Entscheidung erlassen hat, Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Strafsachen gegen weibliche Be- oder Angeschuldigte sowie gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 14

Bußgeldverfahren

Abweichend von § 68 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c

des Straßenverkehrsgesetzes bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Landrätin oder des Landrats jeweils das nachfolgend aufgeführte Amtsgericht zuständig, wenn die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in dem bezeichneten Bezirk begangen worden ist:

1. das Amtsgericht Ahrensburg für den Bezirk der Amtsgerichte Ahrensburg und Reinbek sowie für die Gemeinde Tangstedt;
2. das Amtsgericht Norderstedt für seinen Bezirk mit Ausnahme der Gemeinde Tangstedt;
3. die Amtsgerichte Eckernförde, Elmshorn, Flensburg, Itzehoe, Lübeck, Niebüll, Oldenburg in Holstein und Pinneberg jeweils für ihren Bezirk.

§ 15

Wirtschaftsstrafsachen

(1) Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Wirtschaftsstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig. Im vorbereitenden Verfahren gilt dies nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Absatz 1 und § 153a Absatz 1 der Strafprozessordnung.

(2) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des Absatzes 1 sind Verfahren, die die in § 74c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben.

(3) Eine aufgrund der Absätze 1 und 2 begründete Zuständigkeit geht einer nach § 13 begründeten Zuständigkeit vor.

Teil 2

Zuständigkeiten der Landgerichte

§ 16

Kammern für Handelssachen

Bei den Landgerichten bestehen nachfolgend aufgeführte Kammern für Handelssachen jeweils für den gesamten Bezirk des Landgerichts:

1. bei dem Landgericht Flensburg zwei Kammern für Handelssachen,
2. bei dem Landgericht Itzehoe zwei Kammern für Handelssachen,
3. bei dem Landgericht Kiel drei Kammern für Handelssachen,
4. bei dem Landgericht Lübeck drei Kammern für Handelssachen.

§ 17

Kartellsachen

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden für die Bezirke aller Landgerichte dem Landgericht in Kiel zugewiesen.

§ 18

Wertpapierbereinigungssachen

Die Aufgaben der bei dem Landgericht Kiel gebildeten Kammern für Wertpapierbereinigung werden den dortigen Kammern für Handelssachen übertragen.

§ 19

Urheberrechtsstreitsachen

Alle Urheberrechtsstreitsachen, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig sind, werden dem Landgericht Flensburg zugewiesen.

§ 20

Designstreitsachen

Alle Designstreitsachen, für die die Zuständigkeit eines Landgerichts gegeben ist, werden dem Landgericht Flensburg zugewiesen.

§ 21

Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen

Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen werden dem Landgericht Flensburg zugewiesen.

§ 22

Gemeinschaftsmarken- und Kennzeichenstreitsachen, Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen

(1) Gemeinschaftsmarkenstreitsachen, für die gemäß § 125e Absatz 1 des Markengesetzes die Landgerichte zuständig sind, werden für die Bezirke aller Landgerichte dem Landgericht Kiel zugewiesen.

(2) Kennzeichenstreitsachen, für die gemäß § 140 Absatz 1 des Markengesetzes die Landgerichte zuständig sind, werden für die Bezirke aller Landgerichte dem Landgericht Kiel zugewiesen.

(3) Alle Klagen, durch die ein Anspruch auf Grund des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen geltend gemacht wird, werden für die Bezirke aller Landgerichte dem Landgericht Kiel zugewiesen.

§ 23

Patent-, Gemeinschaftspatent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Sortenschutzstreitsachen

Die Bestimmungen zur Zuweisung von Patent-, Gemeinschaftspatent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Sortenschutzstreitsachen an das Landgericht Hamburg in dem Abkommen über die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte vom 17. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 497) bleiben unberührt.

§ 24

Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Als gemeinsames Berufungs- und Beschwerdegericht für den Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts für Streitigkeiten nach § 43 Nummer 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes wird das Landgericht Itzehoe bestimmt.

§ 25

Baulandsachen

Die gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen über Anträge nach § 217 des Baugesetzbuchs werden für alle Landgerichtsbezirke dem Landgericht Kiel zugewiesen.

§ 26

Verfahren über die Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, Wiedergutmachungssachen

(1) Das Landgericht in Kiel (Entschädigungskammer) ist in Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das ganze Land zuständig.

(2) Die Zuweisung von Wiedergutmachungssachen an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) vom 26. September 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 189) bleibt unberührt.

§ 27

Wirtschaftsstrafsachen

Strafsachen gemäß § 74c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden zugewiesen

1. dem Landgericht Kiel für die Landgerichtsbezirke Flensburg und Kiel,
2. dem Landgericht Lübeck für die Landgerichtsbezirke Itzehoe und Lübeck.

§ 28

Strafvollstreckungssachen

(1) Die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern fallenden Strafsachen werden zugewiesen

1. dem Landgericht Kiel für die Landgerichtsbezirke Flensburg und Kiel,
2. dem Landgericht Lübeck für die Landgerichtsbezirke Itzehoe und Lübeck.

(2) Die Bestimmungen zur Übertragung der Aufgaben der Strafvollstreckungskammern für die Justizvollzugsanstalt Glasmoor auf die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg in dem Abkommen über die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg vom 10. Oktober 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 475) bleiben unberührt.

Teil 3**Zuständigkeiten anderer Gerichte**

§ 29

Staatschutzsachen

Die Bestimmungen zur Zuweisung von Staatschutzsachen an das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg in dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt

Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen vom 16. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 550), bleiben unberührt.

§ 30

Bildung von Fachkammern

Bei den Gerichten für Arbeitsachen werden folgende Fachkammern gebildet:

1. bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein eine Fachkammer für den öffentlichen Dienst,
2. bei dem Arbeitsgericht Kiel eine Fachkammer für den öffentlichen Dienst,
3. bei dem Arbeitsgericht Lübeck eine Fachkammer für den öffentlichen Dienst und eine Fachkammer für die Seeschifffahrt.

§ 31

Gemeinsamer Finanzsenat

Die Bestimmungen in dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 14. April 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 103), zur Zuweisung von Sachen an den gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg bleiben unberührt.

Teil 4**Zuständigkeiten der Landesjustizverwaltung**

§ 32

Führungsaufsichtsstellen

Die Aufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuches werden bei den Landgerichten eingerichtet.

§ 33

Feststellungserklärungen zur Übertragung dinglicher Rechte

(1) Zuständige Behörde für die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Übertragung

1. eines Nießbrauchs nach § 1059a Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. des Anspruchs auf Einräumung eines Nießbrauchs nach § 1059e in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder des Anspruchs auf Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1092 Absatz 2 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. eines Vorkaufsrechts nach § 1098 Absatz 3 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

gegeben sind, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Sitz der übertragenden juristischen Person liegt. Das gilt auch,

wenn der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise außerhalb Schleswig-Holsteins belegen ist.

(2) Hat die übertragende juristische Person ihren Sitz im Ausland, ist für die Erteilung der Feststellungserklärung die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz der erwerbenden Person liegt. Liegt auch dieser im Ausland, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise belegen und die oder der zuerst mit der Übertragbarkeit befasst ist.

§ 34

Registereinsicht

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht ist zuständige Stelle nach

1. § 79 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches,
3. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches,
4. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches.

§ 35

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare

(1) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zustehen:

1. die Bestellung von Notarinnen und Notaren (§ 12 Satz 1 der Bundesnotarordnung);
2. die Entlassung von Notarinnen und Notaren (§ 48 der Bundesnotarordnung);
3. die Amtsenthebung von Notarinnen und Notaren (§ 50 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung);
4. die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach § 50 Absatz 4 Satz 3 der Bundesnotarordnung;
5. die Ernennung von Beisitzerinnen und Beisitzern des Disziplinargerichtes für Notarinnen und Notare und die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern (§ 103 Absatz 1 der Bundesnotarordnung);
6. die Stellung des Antrags auf Entscheidung über die Beendigung des Amtes einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und auf Amtsenthebung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers sowie ihre oder seine Entlassung aus dem Amt (§ 104 Absatz 1a Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Bundesnotarordnung).

(2) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte werden jeweils für ihren Geschäftsbereich folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

1. die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot, ein besoldetes Amt innezuhaben (§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung);
2. die Festlegung der Grenzen des Amtsbereichs und ihre Änderung (§ 10a Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung);
3. die Entgegennahme der Mitteilung des Versicherers nach § 19a Absatz 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung;
4. die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 19a Absatz 5 der Bundesnotarordnung;
5. die Erteilung von Auskünften nach § 19a Absatz 6 der Bundesnotarordnung;
6. die Entscheidung über die Übertragung der Verwahrung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung;
7. die Erteilung der Erlaubnis, die Amtsbezeichnung „Notarin“ oder „Notar“ mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ weiterzuführen (§ 52 Absatz 2 der Bundesnotarordnung) und die Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 52 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung);
8. die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters und ihr Widerruf (§ 57 Absatz 2 Satz 1, § 64 Absatz 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung);
9. die Mitteilung an die Notariatsverwalterin oder den Notariatsverwalter über die Beendigung ihres oder seines Amtes (§ 64 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung).

(3) Die in den Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts übertragen.

§ 36

Angelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehen:

1. die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 36 Absatz 4 und § 160 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung;
2. die Aufgaben und Befugnisse nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung mit Ausnahme der Bestimmung der Zahl der Kammern des Schleswig-

Holsteinischen Anwaltsgerichts und der Senate des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs (§ 92 Absatz 2 Satz 2, § 101 Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung).

§ 37

Angelegenheiten der Rechtsdienstleistenden

(1) Die Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts übertragen.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Geldwäschegesetzes Verpflichteten ist die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

§ 38

Erteilung von Apostillen

Für die Erteilung der Apostille nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 876) sind zuständig:

1. das für Justiz zuständige Ministerium hinsichtlich aller öffentlichen Urkunden, die in seinem Geschäftsbereich ausgestellt sind, mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3 genannten Urkunden;
2. die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck jeweils hinsichtlich der in ihrem Geschäftsbereich und der von den Notarinnen und Notaren, die in ihrem Bezirk ihren Amtssitz haben, ausgestellten öffentlichen Urkunden;
3. die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte Kiel und Lübeck jeweils hinsichtlich der in ihrem Geschäftsbereich ausgestellten öffentlichen Urkunden.

§ 39

Internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen

Das für Justiz zuständige Ministerium ist

1. Kontaktstelle im Sinne des Artikel 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 S. 25), geändert durch Entscheidung 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 168 S. 35);
2. Zentralstelle im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1206/2001;
3. zuständige Stelle für die Entgegennahme von Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne des Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1206/2001;

4. Zentralstelle im Sinne des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nummer 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 S. 79), geändert durch Verordnung (EU) Nummer 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 1);

5. Zentrale Behörde nach Artikel 2 und 18 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452);

6. Zentrale Behörde nach Artikel 2 und 24 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1472).

§ 40

Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen

Die Aufgaben der Kontaktstelle im Sinne des Beschlusses 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 S. 130) werden der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein zugewiesen.

§ 41

Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Das für Justiz zuständige Ministerium ist zuständig, eingehende Ersuchen nach dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968 (BGBl. 1974 II S. 938) und nach dem Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 (BGBl. 1987 II S. 60) zu dem Übereinkommen zu beantworten, die das zuständige Bundesministerium an Schleswig-Holstein weiterleitet. Es nimmt für Schleswig-Holstein die Aufgaben der Übermittlungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Übereinkommens wahr.

Teil 5

Übergangsbestimmungen

§ 42

Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 2

Änderung der

Justizermächtigungsübertragungsverordnung¹⁾

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 861), Res-

¹⁾ Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268

sortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es werden eingefügt:

aa) nach der Überschrift zu Nummer 2 die Überschriften „Nummer 2a Anti-Doping-Gesetz“ und „Nummer 2b Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“,

bb) nach der Überschrift zu Nummer 4 die Überschriften „Nummer 4a Auslands-Rechtsauskunftsgesetz“, „Nummer 4b Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen“ und „Nummer 4c Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß“,

cc) nach der Überschrift zu Nummer 7 die Überschrift „Nummer 7a Eurojust-Gesetz“,

dd) nach der Überschrift zu Nummer 10a die Überschrift „Nummer 10b Geldwäschegesetz“,

ee) nach der Überschrift zu Nummer 11a die Überschrift „Nummer 11b Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“,

ff) nach der Überschrift zu Nummer 16 die Überschriften „Nummer 16a Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung“ und „Nummer 16b Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“,

gg) nach der Überschrift zu Nummer 24 die Überschrift „Nummer 24a Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen“,

hh) nach der Überschrift zu Nummer 39 die Überschrift „Nummer 40 Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“.

b) Die Überschrift zu Nummer 9 wird gestrichen.

c) Die bisherige Überschrift zu Nummer 9a wird die neue Überschrift zu Nummer 9.

d) In der Überschrift zu Nummer 19 wird das Wort „Konkursordnung“ ersetzt durch das Wort „Kulturgutschutzgesetz“.

e) In der Überschrift zu Nummer 35 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ ersetzt durch das Wort „Zivilprozessordnung“.

f) Die Überschriften zu den Nummern 26 und 35a werden gestrichen.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. aufgrund des § 148 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), die Ermächtigung nach § 148 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes,“

b) Nach Nummer 2 werden die Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. aufgrund des § 12 Satz 2 des Anti-Doping-Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), die Ermächtigung nach § 12 Satz 1 des Anti-Doping-Gesetzes,

2b. aufgrund des Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54), dieses wiederum geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), die Ermächtigung nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 21. Juni 1965,“

c) Nach Nummer 4 werden die Nummern 4a, 4b und 4c eingefügt:

„4a. aufgrund des § 9 Absatz 4 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes (AuRAG) vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die Befugnisse nach § 5 Satz 2, § 8 Satz 1 und 3 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 des AuRAG,

4b. aufgrund des § 1 Satz 3, des § 7 Satz 3 und des § 8 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über

die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607), die Befugnisse nach § 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 und die Ermächtigung nach § 8 Satz 2 des Gesetzes,

- 4c. aufgrund des § 11 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), die Ermächtigung nach § 11 Satz 1 des Gesetzes,“
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. aufgrund des § 55a Absatz 1 Satz 3, des § 79 Absatz 5 Satz 4, des § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 5, auch in Verbindung mit §§ 1059e, 1092 Absatz 2 und § 1098 Absatz 3, und des § 1558 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54), die Ermächtigungen nach § 55a Absatz 1 Satz 1, § 79 Absatz 5 Satz 3, § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4, auch in Verbindung mit §§ 1059e, 1092 Absatz 2 und § 1098 Absatz 3, und § 1558 Absatz 2 Satz 1 BGB,“
- e) Nach Nummer 7 wird die Nummer 7a eingefügt:
- „7a. aufgrund des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Eurojust-Gesetzes (EJG) vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die Ermächtigung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 EJG,“
- f) Nummer 8a wird wie folgt gefasst:
- „8a. aufgrund des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), die Ermächtigung nach § 103 Absatz 1 Satz 1 EnWG,“
- g) Nummer 9 wird gestrichen.
- h) Die bisherige Nummer 9a wird zu Nummer 9 und wie folgt gefasst:
- „9. aufgrund des § 52b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, zuletzt ber. 2002 S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), die Ermächtigungen nach § 52b Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1a Satz 2 und 3 FGO,“

- i) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 3, Absatz 4a Satz 4, des § 107 Absatz 3 Satz 2, des § 260 Absatz 1 Satz 2, des § 292 Absatz 2 Satz 4, des § 347 Absatz 6, des § 376 Absatz 2 Satz 2, des § 378 Absatz 4 Satz 2 und des § 387 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294), die Ermächtigungen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 4a Satz 2 und 3, § 107 Absatz 3 Satz 1, § 260 Absatz 1 Satz 1, § 292 Absatz 2 Satz 1, § 347 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2, § 376 Absatz 2 Satz 1, § 378 Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 387 Absatz 1 Satz 1 FamFG,“

- j) Nach Nummer 10a wird die Nummer 10b eingefügt:

„10b. aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), die Ermächtigung aus § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes,“

- k) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. aufgrund des § 22c Absatz 2, des § 23d Satz 2, des § 58 Absatz 1 Satz 2, des § 71 Absatz 4 Satz 3, des § 72 Absatz 2 Satz 3, des § 74c Absatz 3 Satz 2, des § 74d Satz 2, des § 78 Absatz 1 Satz 3, des § 78a Absatz 2 Satz 3, des § 93 Absatz 2, des § 116 Absatz 3, des § 152 Absatz 2 Satz 3 und des § 157 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002), die Ermächtigungen nach § 22c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 23d Satz 1, § 58 Absatz 1 Satz 1, § 71 Absatz 4 Satz 1,

§ 72 Absatz 2 Satz 2, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 74d Satz 1, § 78 Absatz 1 Satz 1, § 78a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 93 Absatz 1 Satz 1, § 116 Absatz 2, § 152 Absatz 2 Satz 1 und § 157 Absatz 2 Satz 1 GVG,“

l) Nach Nummer 11a wird die Nummer 11b eingefügt:

„11b. aufgrund des § 15 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) die Ermächtigung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,“

m) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. aufgrund des § 52 Absatz 2 Satz 2 und des § 63 Absatz 2 Satz 2 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), die Ermächtigungen nach § 52 Absatz 2 Satz 1 und § 63 Absatz 2 Satz 1 des Designgesetzes,“

n) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. aufgrund des § 8a Absatz 2 Satz 3 und des § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002), die Ermächtigungen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 HGB,“

o) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 2, des § 5 Absatz 4 Satz 4 und des § 348 Absatz 3 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), die Ermächtigungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 und § 348 Absatz 3 Satz 1 InsO,“

p) Nach Nummer 16 werden die Nummern 16a und 16b eingefügt:

„16a. aufgrund des Artikels 102c § 1 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476), die Ermächtigung nach Artikel 102c § 1 Absatz 3 Satz 2 EGInsO,

16b. aufgrund des § 77b Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), die Ermächtigungen nach § 77b Satz 1 IRG,“

q) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. aufgrund des § 1 Absatz 6 Satz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), die Ermächtigung nach § 1 Absatz 6 Satz 1 des Justizbeitreibungsgesetzes,“

r) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. aufgrund des § 88 Satz 3 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), geändert durch Gesetz vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), die Ermächtigung nach § 88 Satz 2 KGSG,“

s) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. aufgrund des § 12a Absatz 4 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), die Ermächtigung nach § 12a Absatz 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher,“

t) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. aufgrund des § 6 Absatz 4 Satz 2, des § 96 Absatz 4 Satz 3 und des § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), die Ermächtigung nach § 6 Absatz 4 Satz 1, § 96 Absatz 4 Satz 2 und § 112 Satz 1 BNotO,“

u) Nach Nummer 24 wird die Nummer 24a eingefügt:

„24a. aufgrund des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799), die Ermächtigung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympi-

schen Emblems und der olympischen Bezeichnungen,“

v) Nummer 25b wird wie folgt gefasst:

„25b. aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 2, des § 20 Absatz 3, des § 24b Absatz 2 und des § 36b Absatz 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, ber. 2014 S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573), die Ermächtigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1, § 24b Absatz 1 und nach § 36b Absatz 1 Satz 1 RPfIG,“

w) Nummer 26 wird gestrichen.

x) Nummer 28b wird wie folgt gefasst:

„28b. aufgrund des § 65b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), die Ermächtigungen nach § 65b Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1a Satz 2 und 3 SGG,“

y) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466), die Ermächtigung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,“

z) Nummer 31a wird wie folgt gefasst:

„31a. aufgrund des § 55b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294), die Ermächtigungen nach § 55b Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1a Satz 2 und 3 VwGO,“

3. § 1 Absatz 1 wird weiterhin wie folgt geändert:

a) Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„33. aufgrund des § 89 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), die Ermächtigung nach § 89 Absatz 1 Satz 1 GWB,“

b) Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. aufgrund des § 32b Absatz 2 Satz 2, des § 298a Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a Satz 4, des § 660 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, des § 689 Absatz 3 Satz 3, des § 703c Absatz 3 Halbsatz 2, des § 802k Absatz 3 Satz 2, des § 814 Absatz 3 Satz 2, des § 882h Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 802k Absatz 3 Satz 2, des § 915h Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, des § 1069 Absatz 4, des § 1074 Absatz 4, des § 1077 Absatz 1 Satz 3 und des § 1104a Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), die Ermächtigungen nach § 32b Absatz 2 Satz 1, § 298a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1a Satz 2 und 3, § 660 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 689 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 703c Absatz 3 Halbsatz 1, § 802k Absatz 3 Satz 1, § 814 Absatz 3 Satz 1, § 882h Absatz 2 Satz 1, § 915h Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, des § 1069 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, des § 1074 Absatz 2 und 3 Satz 1, des § 1077 Absatz 1 Satz 2 und des § 1104a Satz 1 ZPO,“

c) Nummer 35a wird gestrichen.

d) Nummer 36 wird wie folgt gefasst:

„36. aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2, des § 163 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2, des § 168 Absatz 1 Satz 3, des § 171 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 und des § 171 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 168 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1, § 163 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, § 168 Absatz 1 Satz 2, § 171 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 und nach § 171 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 168 Absatz 1 Satz 2

des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,“

- e) Am Ende von Nummer 39 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- f) Nach Nummer 39 wird die Nummer 40 angefügt:
 „40. aufgrund Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), die Ermächtigungen nach Artikel 24 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.“
4. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 1 und 2.

Artikel 3

Änderung der Registerverordnung²⁾

Die Registerverordnung vom 3. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die neuen §§ 1 und 2.
3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung zur Einführung des maschinellen Mahnverfahrens³⁾

Die Landesverordnung zur Einführung des maschinellen Mahnverfahrens vom 25. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird der neue § 2.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Gesetz zu dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation⁴⁾

§ 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Gesetz zu dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden

²⁾ Ändert LVO vom 3. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-6

³⁾ Ändert LVO vom 25. September 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 310-0-2

⁴⁾ Ändert LVO vom 15. Oktober 1965, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2010-0-1

von der Legalisation vom 15. Oktober 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 98), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Für die Erteilung der Apostille nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. II S. 876) ist das für Inneres zuständige Ministerium hinsichtlich aller öffentlichen Urkunden zuständig, die im Land Schleswig-Holstein ausgestellt sind, mit Ausnahme der in § 38 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 genannten und der von Dienststellen des Bundes ausgestellten Urkunden.“

Artikel 6

Aufhebung von Verordnungen

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung zur Bestimmung des zentralen Vollstreckungsgerichts vom 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 698)⁵⁾,
2. die Landesverordnung über die Führung der Schiffsregister vom 6. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 211)⁶⁾,
3. die Landesverordnung über die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in Schiffsregistersachen vom 16. Januar 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 11)⁷⁾,
4. die Landesverordnung zur Bestimmung der Insolvenzgerichte vom 26. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 249)⁸⁾,
5. die Landesverordnung zur Zuständigkeitskonzentration in Landwirtschaftssachen vom 24. Juli 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 622)⁹⁾,
6. die Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 9. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 50)¹⁰⁾,
7. die Landesverordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in beschleunigten Verfahren vom 13. Juli 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 234), geändert durch Verordnung vom 23. August 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 257)¹¹⁾,

⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-38

⁶⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-18-4

⁷⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-97

⁸⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 311-0-1

⁹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 317-0-1-1

¹⁰⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-37

¹¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-28

8. die Landesverordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Haftsachen vom 8. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), geändert durch Verordnung vom 23. August 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 257)¹²⁾,
9. die Landesverordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 18. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 344)¹³⁾,
10. die Landesverordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen vom 25. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 129)¹⁴⁾,
11. die Landesverordnung über Kammern für Handels-sachen vom 26. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 570)¹⁵⁾,
12. die Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Kartellsachen vom 11. Februar 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 118)¹⁶⁾,
13. die Landesverordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereini-gung auf die Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Kiel vom 21. September 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 295)¹⁷⁾,
14. die Landesverordnung über die landgerichtliche Zuständigkeit in Urheberrechtsstreitsachen vom 6. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 144)¹⁸⁾,
15. die Landesverordnung zur Zuständigkeitskonzen-tration in Designstreitsachen vom 4. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 315)¹⁹⁾,
16. die Landesverordnung über die Zuständigkeit in Gemeinschaftsmarkenstreitsachen und in Kenn-zeichenstreitsachen vom 19. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 99)²⁰⁾,
17. die Landesverordnung zur Bestimmung des Landgerichts Itzehoe als gemeinsames Berufungs- und Beschwerdegericht für Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentums-gesetzes und zur Änderung der Justizermäch-tigungsübertragungsverordnung vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 340)²¹⁾,
18. die Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte nach dem Bundesbaugesetz vom 26. Oktober 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 190)²²⁾,
19. die Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts (Entschädigungskammer) in Kiel vom 22. Februar 1955 (GVOBl. Schl.-H. S. 79)²³⁾,
20. die Landesverordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Wirtschaftsstrafsachen vom 21. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 279)²⁴⁾,
21. die Landesverordnung über die Zuweisung von Zuständigkeiten der Strafvollstreckungskam-mern an die Landgerichte Kiel und Lübeck vom 16. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 497)²⁵⁾,
22. die Landesverordnung über die Bildung von Fachkammern bei den Gerichten für Arbeits-sachen vom 30. November 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 537)²⁶⁾,
23. die Landesverordnung über die Errichtung von Führungsaufsichtsstellen vom 17. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 502)²⁷⁾,
24. die Landesverordnung über die zuständigen Jus-tizbehörden in Rechtsanwalts- und Notarangele-genheiten vom 12. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 556)²⁸⁾,
25. die Landesverordnung zur Übertragung von Zu-ständigkeiten in Disziplinarverfahren gegen Nota-rinnen und Notare vom 4. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 335)²⁹⁾,
26. die Landesverordnung zur Übertragung der Auf-gaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienst-leistungsgesetz sowie zur Änderung der Jus-tizermächtigungsübertragungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 231)³⁰⁾,
27. die Landesverordnung zur Bestimmung der zu-ständigen Aufsichtsbehörde für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 7a des Geldwäschegesetzes vom 27. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 445), geändert durch Verordnung vom 23. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 515)³¹⁾,
28. die Kontaktstellenverordnung vom 22. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 74), Ressortbezeich-nungen ersetzt durch Verordnung vom 8. Sep-tember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575)³²⁾,

¹²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-26

¹³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-6

¹⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-30

¹⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-36

¹⁶⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-0-4

¹⁷⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-0-7

¹⁸⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-35

¹⁹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-39

²⁰⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 423-5-0

²¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-33

²²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-0-6

²³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-0-3

²⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-32

²⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-9

²⁶⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 320-1-2

²⁷⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-0-1

²⁸⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 303-20-3

²⁹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 303-20-2

³⁰⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 303-20-1

³¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7613-1-2

³²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-0-17

29. die Landesverordnung über die Zentrale Behörde nach dem Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 1977 zu den Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 und 18. März 1970 vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)³³⁾,
30. die Landesverordnung über die zuständige Stelle nach dem Ausführungsgesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 vom 28. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)³⁴⁾,

31. die Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeiten des Amtsgerichts Reinbek vom 8. Dezember 1998 (GVOBl. S. 378)³⁵⁾,
32. die Landesverordnung zur Umsetzung der Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt vom 23. August 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 257)³⁶⁾.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Artikel 1, 3, 4, 5 und 6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

Hans-Joachim Grote
Minister

für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

für Inneres, ländliche Räume und Integration

³³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 319-75-1

³⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-6

³⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-29

³⁶⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-4-4

Landesverordnung zur Änderung der Hafenvorordnung*)

Vom 25. November 2019

Aufgrund des § 137 Absatz 1 und 2, des § 142 Absatz 3 und des § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), und § 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenvorordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Worte „(Hafenbenutzungsordnungen)“ werden die Wörter „durch Allgemeinverfügung“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Mitführen von zur Nutzung an Bord bestimmtem Kraftstoff, dessen Schwefelgehalt 0,50 Massenhundertteile überschreitet, ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Schiffe, die emissionsmindernde Verfahren anwenden, mit denen eine kontinuierliche Verringerung der Schwefeldioxidemissionen erreicht werden, die mindestens denjenigen entsprechen, die bei der Verwendung von Kraftstoffen, deren Schwefelgehalt 0,50 Massenhundertteile nicht überschreitet, erzielt worden wären. Die emissionsmindernden Verfahren müssen dabei den Kriterien der Richtlinie (EU) 2016/802 entsprechen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „wären.“ folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶ Diese Verordnung dient der Umsetzung der IMO Resolution MEPC.176(58) vom 10. Oktober 2008 zu Anhang VI des MARPOL Übereinkommens, zuletzt geändert durch Resolution MEPC.305(73) vom 26. Oktober 2018.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 3“ die Angabe „, Absatz 3“ eingefügt.“

3. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

*) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

- a) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortlicher oder Verantwortliche entgegen § 16 Absatz 3 Kraftstoff mitführt,“.

- b) Die bisherigen Nummern 9 bis 24 werden Nummern 10 bis 25.

- c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen § 16

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2019

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Absatz 3 und § 16 Absatz 4 Satz 2 die verlangte Kraftstoffprobe nicht aushändigt oder entgegen § 16 Absatz 3 und § 16 Absatz 4 Satz 3 die Beaufsichtigung der Probenahme nicht zulässt,“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des zweiten Satzes am 30. Dezember 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 3 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*)

Vom 25. November 2019

Aufgrund des § 46 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

§ 23 Absatz 3 der Küstenfischereiverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 802) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Verordnung 2018/1628“ wird durch die Angabe „Verordnung 2019/1838“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2019

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

2. Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

3. Die Fußnote „¹“ erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) 2019/1838 des Rates vom 30. Oktober 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2020 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281/1 S. 1)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11

**Landesverordnung
über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden
Vom 26. November 2019**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2-1

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. S. 369), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Wesenstest

(1) Ziel des Wesenstests ist das Erkennen übersteigerter aggressiver Reaktionen des Hundes, die sich in gefährlicher Weise auf Mensch und Tier auswirken können. Es soll nachgewiesen werden, dass ein Hund aufgrund seines individuellen Aggressionsverhaltens keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, wenn er ohne Maulkorb geführt wird. Der Wesenstest ist darüber hinaus ein Baustein bei der Beurteilung, ob eine einmal vorgenommene Einstufung als gefährlicher Hund rückgängig gemacht werden kann.

(2) Der Wesenstest umfasst folgende Elemente (Prüf-elemente):

1. Überprüfung des Gehorsams des Hundes,
2. Verhalten bei Kontakt mit Personen in Bewegung, die auch in engen räumlichen Kontakt zum Hund treten,
3. Verhalten bei Konfrontation mit unerwarteten Begebenheiten,
4. Verhalten des Hundes bei Konfrontation mit Geräuschen,
5. Verhalten beim Kontakt mit anderen Hunden,
6. Verhalten des angebundenen Hundes ohne die Hundehalterin oder den Hundehalter in normalen Kontaktsituationen mit fremden Personen und Hunden.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Katalogs der Beurteilungssituationen nach Anlage 1.

(3) Der Wesenstest soll auf einem für den zu prüfenden Hund neutralen Gelände durchzuführen. Der Hund darf während des Prüfungsvorgangs keinen über das normale Maß hinausgehenden Reizen ausgesetzt werden, die nachvollziehbare und natürliche Abwehrreaktionen provozieren. Die Reize müssen dem Hund in angemessener Dosierung vermittelt werden, so dass überprüft werden kann, ob der Hund, gemessen an der Reizstärke, ein der Situation nicht angemessenes Aggressionsverhalten aufweist.

(4) Ein Wesenstest soll nur mit solchen Hunden durchgeführt werden, deren Hundehalterin oder Hundehalter in Besitz einer Haltungserlaubnis nach § 8 Absatz 1 HundeG ist.

(5) Mit dem Wesenstest darf nur begonnen werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter ihr oder sein schriftliches Einverständnis zur Durchführung des Wesenstests und Weitergabe des Prüfungsergebnisses nach dem Muster der Anlage 2 erklärt hat. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Angaben über den Hund durch Ausfüllen des Fragebogens nach Anlage 3 zu machen. Vor Beginn des Wesenstests ist eine tiermedizinische Allgemeinuntersuchung durchzuführen, die der Erkennung organischer Schäden oder Erkrankungen dient, die zur Beeinflussung des Verhaltens des Hundes führen können. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Verabreichung von Psychopharmaka, ist der Wesenstest abubrechen und dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Von der Person oder Stelle, die den Wesenstest durchgeführt hat, ist neben einem schriftlichen Gutachten über den Wesenstest eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nach der Anlage 4 auszustellen. Wird die Sozialverträglichkeit des Hundes durch den Wesenstest nachgewiesen, kann eine Empfehlung zur Notwendigkeit einer Wiederholung des Wesenstests ausgesprochen werden. Wird die Sozialverträglichkeit des Hundes nicht nachgewiesen, teilt die Person oder Stelle, die den Wesenstest durchgeführt hat, dies unter Beifügung des Gutachtens der zuständigen Behörde mit. Eine erneute Durchführung des Wesenstests ist nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter glaubhaft macht, dass sich die Gefährlichkeit des Hundes verringert hat.

(7) Der zu prüfende Hund soll mindestens fünfzehn Monate alt sein. Bei Hunden, die vor Erreichen des zweiten Lebensjahres geprüft werden, muss nach Ablauf von zwei Jahren eine Wiederholung des Wesenstests stattfinden.

§ 2

Zulassung zur Durchführung von Wesenstests

(1) Der Wesenstest nach § 13 Absatz 1 HundeG wird durch die von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Personen oder Stellen durchgeführt; sie können sachverständige Dritte hinzuziehen.

(2) Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein erteilt auf Antrag schriftlich die Zulassung; die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein führt ein Verzeichnis der zugelassenen Personen und Stellen und veröffentlicht dies in geeigneter Weise.

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 3

Anl. 4

(3) Die Zulassung soll erteilt werden, wenn

1. die antragstellende Person geeignet ist oder die antragstellende Stelle über geeignetes Personal verfügt, den Wesenstest durchzuführen; geeignet sind Fachtierärztinnen und Fachtierärzte für Verhaltenskunde sowie Tierärztinnen und Tierärzte mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenskunde und -therapie oder vergleichbar qualifizierte Personen und
2. die antragstellende Person oder Stelle den Nachweis erbringt, dass die räumlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Wesenstests vorliegen und das Prüfungsgelände gegen das Entweichen von Hunden ausreichend gesichert ist.

§ 3

Anerkennung von Wesenstests anderer Länder

Behördlich anerkannte Wesenstests, Verhaltensprüfungen oder vergleichbare Prüfungen anderer Länder,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. November 2019

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

die die Feststellung rechtfertigen, dass beim ordnungsgemäßen Führen des Hundes ohne Maulkorb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, sind als gleichwertig anzuerkennen und einer Entscheidung über die Befreiung von der Maulkorbpflicht gemäß § 14 Absatz 4 Satz 3 HundeG zugrunde zu legen. Die Anerkennung erfolgt durch entsprechende Bekanntmachung der für das Hunderecht zuständigen obersten Landesbehörde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

§ 4

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung am 27. Dezember 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Wesenstest
nach dem Gesetz über das Halten von Hunden)

Katalog der Beurteilungssituationen
zur Durchführung des Wesenstests nach
§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden und
§ 1 der Verordnung über den Wesenstest
nach dem Gesetz über das Halten von Hunden

(modifiziert nach
Netto, W.J. und Planta, D. J. U. (1997), Wilson, E. und Sundgren, E. (1997))

- 1 Der Hundehalter versucht, mit dem Hund zu spielen, macht optische Spielaufforderungen.
- 2 Eine Person nähert sich dem Hund von vorn und starrt ihn an.
- 3 Der Hund wird an einem Pfosten (wie z.B. vor einem Geschäft) angebunden und eine Person läuft in ca. 50 cm Abstand vorbei.
- 4 Eine Person in schwarzem Mantel (lang) und mit Hut geht vorbei; der Mantel berührt den Hund.
- 5 Eine andere Person (mit Krückstock oder Gehhilfe) humpelt an Hund und Hundehalter vorbei.
- 6 Eine Person kniet vor dem Hund und streckt die Hand aus, mit Ansprache (Individualabstand 0,50m+Leine¹).
- 7 Eine Person liegt am Boden (oder hockt sich hin) und steht abrupt auf, als Halter und Hund den Testgang machen (Abstand 2m¹).
- 8 Eine Person stolpert beim Passieren des Hundes in ca. 1m Entfernung¹.
- 9 Ein Jogger läuft in beiden Richtungen vorbei, läuft dabei einmal plötzlich (ohne Ankündigung) vor dem Hund weg.
- 10 Eine Person mit Stock tastet sich über den Weg (Abstand 2m¹).
- 11 Ein „Betrunkener“ torkelt vorbei (Abstand 2m¹).
- 12 Eine Person spricht den Hund an.
- 13 Eine Person schreit den Hund wütend an.
- 14 Eine Person weint (wie Kind).
- 15 Der Hundehalter spricht freundlich mit dem Hund und streichelt ihn, während eine Person diesen beim Passieren anschreit. Dazu klatscht die Person laut in die Hände.
- 16 Der Hundehalter legt die Hand auf den Hals/ Rücken des Hundes, umfasst den Fang (zusammen mit freundlichem Ansprechen des Hundes).
- 17 Eine Person streift den Hundekörper beim Passieren.
- 18 Eine Person macht Spielbewegungen vor dem Hund.

¹ Ggf. ist die Situation mit immer kürzerem Abstand zu wiederholen.

- 19 Einige (4) Personen kommen auf den Hund zu (nicht zielgerichtet) und bleiben mit Körperberührung neben ihm stehen (Fahrstuhlsituation).
- 20 Eine fremde Person versucht, dem Hund über den Rücken zu streichen (mit Ansprache).
- 21 Eine Gruppe bleibt neben dem Hund stehen und unterhält sich, der Hund wird dabei ab und zu leicht berührt (wenn möglich).
- 22 Ein bellender Hund steht vor dem Hundehalter und dem Hund (Abstand ca. 2m).
- 23 Zwei Hunde unterschiedlichen Geschlechts mit unterschiedlicher äußerer Erscheinung (z.B. Größe, Haarkleid), die der Testhund nicht kennt, passieren den Prüfling (Abstand etwa 2m).
- 24 Unmittelbar danach: der Halter stolpert und berührt dabei den Hund.²
- 25 Konfrontation mit einem gleichgeschlechtlichen Hund hinter einem Zaun.
- 26 Der zu prüfende Hund wird – vom Halter isoliert (Sichtschutz) – ca. 2m vor dem Zaun angebunden und mit einem gleichgeschlechtlichen Hund konfrontiert.
- 27 Mehrere Personen bleiben dicht neben dem Hund stehen, während ein lärmendes Gerät vorübergeschoben wird.
- 28 Halter und Hund passieren (sehr eng) einige bunte Luftballons.
- 29 Ein Regenschirm wird unmittelbar vor dem Hund aufgespannt (aber nicht als bedrohende Intensionsbewegung, vielmehr so, wie es auf der Straße geschehen kann).
- 30 Ein Ball rollt auf den Hund zu.
- 31 Ein Kinderwagen mit Babygeräuschen (Kassettenrecorder mit Babygeschrei; Baby-puppe) wird vorbei geschoben.
- 32 Ein Fahrrad fährt am Hund vorbei, dabei ertönt die Fahrradklingel (Abstand 2m).
- 33 Eine Testperson geht auf den Hund zu, bedroht ihn, schreit ihn an (ohne Hilfsmittel).
- 34 Eine Person bedroht den Hund mit einem Stock (aus dem Stand – niemals aus der Hocke!).
- 35 Eine Person geht mit einem brennenden Feuerzeug auf den Hund zu.
- 36 Ein Schrubber macht Geräusche auf dem Boden.

GEHORSAM

Eine Kontrolle der Hundehalterin/des Hundehalters muss sichtbar sein. Der Hund muss auf Signal kommen und auf Signal „aus“geben.

Anmerkungen:

- a) Die Nummerierung dient nur der besseren Orientierung und ist keine vorgegebene Reihenfolge.
- b) Der Wesenstest sollte an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Als Orte für den Test kommen in Betracht:
 - geschlossene Räume (z.B. Praxisraum, Scheune),
 - eingefriedete Grundstücke (z.B. Garten, Hundeplatz) und
 - Open Field Situations (z.B. Park, Nebenstraße),

Orte, die der Hund kennt (z.B. Hundeplatz, Spazierweg), sind auszuschließen. Bei der Auswahl der Orte sind die Besonderheiten der Testsituationen zu berücksichtigen. Ist der Hund nicht eindeutig zu beurteilen, sollten einzelne Testsituationen an verschiedenen Orten wiederholt werden.

² Vorsicht! Sicherheitsmaßnahmen erforderlich! Die Aggression des Hundes könnte sich gegen den Halter richten.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 5 der Verordnung über den Wesenstest
nach dem Gesetz über das Halten von Hunden)

Einverständniserklärung zur Durchführung eines Wesenstests
nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden und
§ 1 der Verordnung über den Wesenstests nach dem Gesetz über das Halten von Hunden

Ich Name, Vorname: _____
 Adresse: _____

 Personalausweis-/
 Reisepassnummer: _____

stelle heute meinen Hund

Name: _____
 Rasse: _____
 Alter: _____
 Geschlecht: _____
 Chipnr.: _____
 Registrierungsnr. bei _____

zum Wesenstest vor und erkläre, dass der Hund

- gesund ist
 folgende Krankheiten hat: _____
 in den letzten 7 Tagen keine/folgende Medikamente verabreicht bekam:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Ergebnis des Wesenstests dem Bürgermeister/
 Amtsvorsteher/Amtsleiter der Gemeinde/ des Amtes _____ als
 zuständige örtliche Ordnungsbehörde mitgeteilt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der
 Wesenstest nicht bestanden wurde bzw. abgebrochen werden musste.

Für Schäden, die durch meinen Hund im Rahmen der Durchführung des Wesenstests verursacht
 werden, hafte ich in vollem Umfang.

Weiterhin bestätige ich, dass ich den Hund

- heute zum ersten Mal zu einem Wesenstest vorstelle,
 bereits einmal/mehrmals zu einem Wesenstest vorgestellt habe,
 nämlich am _____ (Bescheinigungen sind beizufügen)
 Das Ergebnis dieser Überprüfung(en) war (jeweils) positiv negativ.
 Für den Fall, dass der letzte Wesenstest negativ verlaufen ist, versichere ich
 ausdrücklich, dass der Bürgermeister/ Amtsvorsteher der Gemeinde/ des Amtes
 _____ als örtliche Ordnungsbehörde am _____
 ausnahmsweise die Durchführung eines Wiederholungs-Wesenstest unter Hinzuziehung
 der erstbegutachtenden Person/Stelle zugelassen hat (Bescheinigung ist beizufügen).

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 5 der Verordnung über den Wesenstest
nach dem Gesetz über das Halten von Hunden)

Fragebogen
zum Wesenstest nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden und
§ 1 der Verordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden

Auszufüllen von der Hundehalterin oder dem Hundehalter (für jeden Hund gesondert)

Name und Adresse der Hundehalterin/des Hundehalters:

Angaben zum Hund:

Rasse: _____

Name: _____

Alter: _____

Geschlecht: _____

Chip-Nr.: _____

Registrierungsnr. bei: _____

Signalelement (Fellfarbe, besondere Kennzeichen etc., kurze Beschreibung):

* Kopie der Zuchtpapiere füge ich bei (wenn vorhanden)

Ist dies Ihr erster Hund?

* Ja

* Nein

Was war der Grund für die Anschaffung?

* Ich hatte schon einmal einen Hund derselben Rasse.

* Ich hatte von der Rasse viel Gutes gehört.

* Mir gefällt das äußere Erscheinungsbild dieser Rasse.

* Freunde/Bekannte haben einen Hund dieser Rasse, der mir gut gefiel.

* Mitleid.

* spontaner Entschluss ohne große Überlegung.

* Andere Gründe (bitte kurz angeben): _____

Wie alt war Ihr Hund als sie ihn bekommen haben? _____

Wo haben Sie den Hund gekauft?

* beim Züchter

* beim Händler

* von Privat

* im Tierheim

* der Hund ist mit zugelaufen

* der Hund war ein Geschenk

* andere Quelle

Wie viel Wurfgeschwister hatte der Hund (soweit bekannt)?

Anzahl insgesamt: _____ davon _____ Rüden und _____ Hündinnen

Haben sie gesehen, dass die Mutterhündin Zugang zu ihren Welpen hatte?

- * Ja
 * Nein

Wenn sie die Wahl zwischen mehreren Welpen gehabt haben, was hat Sie bewogen, speziell diesen Hund auszuwählen?

Hatte der Hund schon andere Vorbesitzer? * Nein * Ja Wie viele? _____

Kennen Sie den Grund, weshalb der Hund von den Vorbesitzern abgegeben wurde?

- * Nein
 * Ja, weil _____

Wie halten Sie Ihren Hund überwiegend?

- * im Haus/in der Wohnung
 * im Zwinger
 * im Garten

Halten Sie noch andere Tiere, die in Ihrem Haushalt leben?

- * Nein
 * Ja

Wenn ja, bitte Art, Name, Alter und Geschlecht angeben:

Bitte stellen Sie eine Liste aller Personen zusammen, die in Ihrem Haushalt leben oder regelmäßig Kontakt mit Ihrem Hund haben (bitte Name, Alter, Geschlecht, Beziehung zu Ihnen und Aufgaben dem Tier gegenüber angeben):

Wie oft gehen Sie täglich mit Ihrem Hund spazieren? _____

Wie lange dauern diese Spaziergänge jeweils? _____

Ließen Sie Ihren Hund vor Inkrafttreten des Gefahrhundegesetzes unangeleint laufen?

- * Nein, niemals
 * Ja, in ausgewiesenen Hunderauslaufgebieten
 * Ja, im Park
 * Ja, auf Feldern und Wiesen
 * Ja, immer
 * Ja, aber nur wo keine Menschen sind
 * Ja, aber nur wo keine Hunde sind
 * Ja, aber nur wenn _____

Zieht Ihr Hund an der Leine, wenn Sie ihn ausführen?

- * Nein, nie
 * selten, nur wenn _____
 * Ja, grundsätzlich
 * Ja, wenn ein Hund entgegen kommt.
 * häufig, und zwar wenn _____

Wenn Ihr Hund angeleint ist, neigt er dann eher dazu, andere Hunde oder Menschen anzubellen?

- * Ja
 * Nein

Wie lange ist Ihr Hund täglich allein? _____ Stunden

Hat Ihr Hund als Welpen an einer organisierten Welpenspielgruppe teilgenommen?

- * Ja * Nein

Wenn ja, was waren die Inhalte in der Welpenspielgruppe? (Mehrfachnennungen möglich)

- * Spielen der Welpen miteinander * Spielen mit erwachsenen Hunden
 * Spielen mit Menschen * Übungen zur Früherziehung
 * Übungen zur Umwelterfahrung

Wie alt war Ihr Hund, als Sie mit seiner Erziehung begonnen haben? _____

Wer hat sich hauptsächlich um die Erziehung gekümmert? _____

Wie viel Zeit wurde/wird täglich auf die Erziehung Ihres Hundes verwendet?

Welche der folgenden Hilfsmittel haben Sie/ werden für die Erziehung benutzt?

- * Leder- oder Stoffhalsband
 * Zughalsband
 * Stachelhalsband
 * Geschirr
 * Geschirr mit Zugwirkung
 * Elektrohalsband
 * Halti
 * Leine
 * Spielzeug
 * Leckerchen
 * Andere: _____

Welche Befehle befolgt Ihr Hund?

Wie häufig müssen Sie den Befehl „Komm“ und „Platz“ durchschnittlich wiederholen, bis der Hund ihn befolgt? _____

Haben Sie das Gefühl, dass Ihr Hund gerne gehorcht?

- * Ja * Eher nein

Besuchen oder besuchten Sie mit dem Hund eine Hundeschule? * Ja * Nein

Hat Ihr Hund eine Spezialausbildung? * Nein * Ja

Wenn ja, welche? _____

Wurde sie beendet? * Ja * Nein

Wenn nein, warum nicht?

Hat Ihr Hund schon einmal einen Hund gebissen? * Nein * Ja

Hat Ihr Hund schon einmal einen Menschen gebissen?

- * Nein
- * Ja, ein Familienmitglied
- * Ja, eine fremde Person

Bei Ja, schildern Sie bitte kurz die Situation:

War Ihr Hund schon einmal krank?

- * Nein
- * Ja, es wurden folgende Krankheiten diagnostiziert:

Wie reagiert Ihr Hund...

	freundlich	gelassen	er bellt sie an	aggressiv	selbstsicher	er rennt auf sie zu	ängstlich	nervös
Bei Begegnungen mit fremden Rüden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Begegnungen mit fremden Hündinnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Begegnungen mit Kindern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Begegnungen mit fremden Menschen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In einer Menschenmenge?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Begegnungen mit Joggern, Radfahrern, Skatern, Rollstuhlfahrern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Straßenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Schussgeräuschen (z.B. Silvester)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beim Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ist Ihr Hund schon einmal fortgelaufen?

- * Nein, noch nie
- * Ja, weil er gejagt hat
- * Ja, wegen einer läufigen Hündin bzw. in der eigenen Läufigkeit
- * Ja, vermutlich weil _____

Hat Ihr Hund eine starke Jagdpassion?

- * Nein
 * Ja, ggf. beschränkt auf folgende Tiere/Tierarten: _____

Würden Sie sich wieder dazu entscheiden, einen Hund zu halten?

- * Ja
 * Nein
Bitte begründen Sie die jeweilige Antwort kurz:

Bitte kreuzen Sie die Ihrer Meinung nach zutreffenden Aussagen an:

Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für einen brav ausgeführten Befehl zu belohnen sind:

- * Ihm ein Leckerchen zu geben.
 * Mit ihm zu spielen.
 * Ihn zu streicheln.
 * Ihm ein Spielzeug zu geben.
 * Ihn zu loben.
 * Ihm später einen leckeren Knochen zu geben.
 * Ihn machen lassen, was er möchte.
 * Einen tollen Spaziergang mit ihm zu machen.
 * Mein Hund braucht keine besondere Belohnung mehr, er kennt den Befehl.

Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für ein gerade verübtes Vergehen zu bestrafen, sind:

- * Ihn anzuschreien.
 * Ihn zu schlagen oder zu treten, bis er sich unterwirft.
 * Ihn im Nackenfell zu schütteln.
 * Ihn zu ignorieren, ggf. auszusperren.
 * Ihm weniger Futter zu geben.
 * Seinen Spaziergang zu streichen oder ihm seine Spielsachen wegzunehmen.
 * Ihn rigoros Unterordnungsübungen machen zu lassen.
 * Ihn auf den Rücken zu drehen.
 * Ihn auf den Boden drücken.
 * Ihn am Halsband oder an den Ohren hochziehen und schimpfen.
 * Ihn auf eine direkte Weise zu strafen, zum Beispiel ihn kommentarlos mit Wasser zu bespritzen, oder aus der Entfernung etwas auf ihn zu werfen.
 * Ihn zum Beispiel mit einer Zeitung zu schlagen, aber nie mit der Hand.

Ort, Datum

Unterschrift der Hundehalterin/des Hundehalters

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 6 der Verordnung über den Wesenstest
nach dem Gesetz über das Halten von Hunden)

Einzufügen:

**Briefkopf mit Name, Anschrift, Telefon, Email der Person oder Stelle,
die den Wesenstest durchgeführt hat**

Bescheinigung
über einen durchgeführten Wesenstest
nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden und
§ 1 der Verordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden

Hiermit wird bestätigt, dass

Frau/Herr _____

Adresse _____

mit dem Hund

Name _____

Rasse _____

Alter _____

Geschlecht _____

Chipnr. _____

Registrierungsnr: bei _____

am _____ den Wesenstest nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden und § 1 der Verordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden abgelegt hat und

- die Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen worden ist.
- Es wird empfohlen, den Wesenstest nach Ablauf von _____ Jahren zu wiederholen, weil
- die Sozialverträglichkeit des Hundes **nicht** nachgewiesen worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

**Landesverordnung
über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort (KurortVO)
Vom 28. November 2019**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1-6

Aufgrund des § 10 Absatz 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

§ 1

Grundsatz

(1) Gemeinden werden auf Antrag als Kurort (Artbezeichnungen: Heilbad, Seeheilbad, Kurort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb, Seebad mit kurortmedizinischem Hintergrund, Seebad, Kneipp-Heilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort oder Luftkurort), als Erholungsort oder als Tourismusort anerkannt, wenn sie die in dieser Verordnung geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Anerkennung kann auch erteilt werden, wenn einzelne Voraussetzungen nur zusammen mit einer oder mehreren in der Nähe befindlichen Gemeinden erfüllt werden.

(3) Die Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebiets begrenzt werden.

(4) Im Ausnahmefall kann die Anerkennung auf zwei der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen erstreckt werden.

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte

(1) Kurorte müssen verfügen

1. nach Maßgabe des § 3 über wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte natürliche Heilmittel des Bodens, des Meeres oder des Klimas oder über wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren, festgestellt unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze,
2. über artgemäße Einrichtungen für Kuren zur Vorbeugung gegen Krankheiten sowie zu deren Heilung und Linderung,
3. über einen der Artbezeichnung entsprechenden Kurortcharakter und
4. über artgemäße Einrichtungen zur Unterhaltung, Betreuung sowie zur sportlichen Betätigung der Kurgäste.

(2) Eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie der Lärmpegel dürfen die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten, deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass auch in Gaststätten eine kurmäßige Verpflegung angeboten wird.

(4) Einrichtungen für Kurgäste, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts über Maßnahmen für besondere Personengruppen, bleiben unberührt.

(5) Der Kurort mit seinen Einrichtungen ist von den zuständigen Stellen in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen. Das betrifft insbesondere

1. die Trinkwasserversorgung und die Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. die Lebensmittelversorgung sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe,
3. die öffentlichen Toiletten, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

(6) In Kur- und Tourismusorten ist eine Touristeninformation mit Internetpräsenz als zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Gäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Ort unterrichten können. In Erholungsorten sind Aushangtafeln oder vergleichbare Möglichkeiten, mit denen sich die Gäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Ort unterrichten können, vorzuhalten.

§ 3

Artbezeichnungen für Kurorte

Kurorte entsprechen den nachstehenden Artbezeichnungen, wenn sie folgende besondere Merkmale erfüllen:

1. Heilbad
 - a) natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung kurmäßig bewährte Heilmittel des Bodens,
 - b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität,
 - c) Verfügbarkeit eines kur- oder badeärztlichen Angebots,
 - d) Kurpark sowie Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Kurmittel, insbesondere ein Kurmittelhaus,
 - e) vom Verkehr ungestörte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren, Spiel-, Sport- und Liegewiesen,
 - f) während der Kurzeit Diätberatung;

2. Seeheilbad

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte soll nicht mehr als zwei Kilometer vom Strand entfernt sein,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität,
- c) Verfügbarkeit eines kur- oder badeärztlichen Angebots,
- d) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Kurmittel, insbesondere ein Kurmittelhaus,
- e) gepflegter und überwachter Badestrand,
- f) Strandpromenaden, vom Verkehr ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport und ein Terrainkurwegenetz,
- g) während der Kurzeit Diätberatung;

3. Kurort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb

- a) natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung kurmäßig bewährte Heilwasser oder Peloiden,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität,
- c) Kurpark sowie Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Kurmittel,
- d) Verfügbarkeit eines kur- oder badeärztlichen Angebots;

4. Seebad mit kurortmedizinischem Hintergrund

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte soll nicht mehr als zwei Kilometer vom Strand entfernt sein,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität,
- c) eine medizinisch-therapeutische Infrastruktur entsprechend der Hauptheilanzeigen oder den Hauptheilanzeigen,
- d) Vorhaltung eines ortsgebundenen oder ortstypischen Heilmittels zur medizinisch-therapeutischen Anwendung mindestens von April bis Oktober,
- e) Verfügbarkeit eines kur- oder badeärztlichen Angebots,
- f) gepflegter und überwachter Badestrand,
- g) Strandpromenaden, vom Verkehr ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport;

5. Seebad

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte soll nicht mehr als zwei Kilometer vom Strand entfernt sein,

- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität,
- c) gepflegter und überwachter Badestrand,
- d) strandnahe Promenaden und Terrainkurwege, Möglichkeiten für Spiel und Sport;

6. Kneipp-Heilbad

- a) umfassende, unter dauernder ärztlicher Betreuung stehende Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp, in mehreren Kurbetrieben mit insgesamt mindestens 100 Betten,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität,
- c) Verfügbarkeit eines mit der Physiotherapie nach Kneipp vertrauten kur- oder badeärztlichen Angebots,
- d) Durchführung der Kurtherapie durch in der Kneipp-Therapie ausgebildete Fachkräfte,
- e) mindestens zehnjährige Bewährung als Kneipp-Kurort,
- f) Kurpark, Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- g) während der Kurzeit Diätberatung;

7. Kneipp-Kurort

- a) verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp, in mehreren Kurbetrieben mit insgesamt mindestens 100 Betten,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität,
- c) Verfügbarkeit eines mit der Physiotherapie nach Kneipp vertrauten kur- oder badeärztlichen Angebots,
- d) Durchführung der Kurtherapie durch in der Kneipp-Therapie ausgebildete Fachkräfte,
- e) Kurpark, Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung

8. Heilklimatischer Kurort

- a) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes therapeutisch anwendbares Klima und eine durch bioklimatische Analyse und Beurteilung nachgewiesene Luftqualität; das Klima ist durch eine Klimastation an mindestens einer im Einvernehmen mit der für Tourismus zuständigen obersten

Landesbehörde festgelegten Stelle laufend zu überwachen,

- b) Verfügbarkeit eines kur- oder badeärztlichen Angebots,
 - c) Kurpark sowie Einrichtungen zur Durchführung der therapeutischen Nutzung des Heilklimas, ein Kommunikationszentrum für die Kurgäste und ein Schulungszentrum für die Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung,
 - d) Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldlagen mit gekennzeichneten Kurübungswegen für Terrainkuren, Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte,
 - e) während der Kurzeit Diätberatung;
9. Luftkurort

- a) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität,
- b) Verfügbarkeit der medizinischen Kompetenz für die Durchführung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen,
- c) Einrichtungen zur Durchführung der therapeutischen Nutzung des Klimas, insbesondere Park- oder Waldanlagen mit gekennzeichneten Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen und Terrainkurwege,
- d) Öffentlich zugängliche Bademöglichkeiten in angemessener Entfernung.

§ 4

Erholungsort

- (1) Die Anerkennung als Erholungsort setzt voraus
1. eine unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze festgestellte landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Lage,
 2. Einrichtungen, die der Ruhe, der Entspannung, der sportlichen Betätigung und der Familienerholung insbesondere auch bei längerem Aufenthalt dienen, vor allem
 - a) Erholungsbereiche,
 - b) Radwege und gekennzeichnete Wanderwege, Möglichkeiten für Spiel und Sport,
 - c) Bademöglichkeiten,
 3. einen entsprechenden Ortscharakter mit aufgelockerter Bebauung und Grünzonen.
- (2) § 2 Absatz 2 und 4 bis 6 gilt für Erholungsorte entsprechend.

§ 5

Tourismusort

- (1) Für die Anerkennung als Tourismusort sind insbesondere von Bedeutung
1. eine landschaftlich bevorzugte Lage,

2. das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationaler Veranstaltungen oder sonstiger bedeutender Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
3. geeignete Angebote für Naherholung (insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot),
4. ein mit den Nummern 1 bis 3 korrespondierendes, erhebliches Gäste- und Tourismusaufkommen.

(2) Die Festlegungen zu Tourismus und Erholung in den Raumordnungsplänen sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) § 2 Absatz 5 und 6 gilt für Tourismusorte entsprechend.

§ 6

Anerkennungsverfahren

(1) Über die Anerkennung nach § 1 entscheidet die für Tourismus zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Er ist mit einer Stellungnahme des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreise und kreisfreien Städte über die Kommunalaufsichtsbehörde bei der für Tourismus zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen. Beizufügen sind ferner

1. die je nach der beantragten Anerkennung erforderlichen weiteren Unterlagen, Analysen und Gutachten ärztlicher, balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art sowie das Gutachten eines Fachinstituts über die örtliche Immissionsbelastung,
2. für die Anerkennung als Kurort ein Gutachten über die wissenschaftlich anerkannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen; dies gilt nicht für die Anerkennung als Seebad oder Luftkurort,
3. ein Verzeichnis der bestehenden Kur- oder Erholungseinrichtungen mit Lageplan und Erläuterungen.

(3) Die für Tourismus zuständige oberste Landesbehörde kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(4) Die beantragende Gemeinde trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens.

(5) Vor der Entscheidung über die Anerkennung ist der Beirat (§ 9) anzuhören.

(6) Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 gelten nicht für Tourismusorte.

§ 7

Nebenbestimmungen, Überwachung

Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zur Sicherung des Fortbestandes von Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.

§ 8

Widerruf der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise

(1) Die für Tourismus zuständige oberste Landesbehörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen nicht nur vorübergehend entfallen ist,
2. eine mit der Anerkennung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurde,
3. Zweifel bestehen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen, und die Gemeinde geforderte Gutachten oder Nachweise innerhalb angemessener Frist nicht vorlegt.

(2) Gemeinden haben wesentliche Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen können, unverzüglich bei der für Tourismus zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung nicht nur vorübergehend entfallen ist.

(3) § 117 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(4) Vor dem Widerruf einer Anerkennung ist der Beirat (§ 9) anzuhören.

(5) Kosten, die im Zusammenhang mit von der Gemeinde geforderten Gutachten oder Nachweisen (Absatz 1 Nummer 3) entstehen, trägt die Gemeinde. Entsprechendes gilt, wenn der öffentliche Gesundheitsdienst im Rahmen der Überwachung nach § 13 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Gutachten oder Nachweise fordert oder selbst veranlasst.

§ 9

Beirat

(1) Bei der für Tourismus zuständigen obersten Landesbehörde wird ein Beirat für Kurorte (Beirat) mit beratender Funktion eingerichtet. Dieser berät die für Tourismus zuständige oberste Landesbehörde in allen Fragen, die für die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort von Bedeutung sind.

(2) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Tourismus zuständigen obersten Landesbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesplanungsbehörde nach § 4 des Landesplanungs-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. November 2019

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

gesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98),

- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Städtebau und Ortsplanung zuständigen obersten Landesbehörde,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Tourismus zuständigen obersten Landesbehörde,
3. einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer für angewandte Physiologie und medizinische Klimatologie aus dem norddeutschen Raum,
4. je eine Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der Ärztekammer Schleswig-Holstein,
 - b) der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände,
 - c) des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Nord,
 - d) des Deutschen Wetterdienstes, Regionale Klima- und Umweltberatung,
 - e) des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
 - f) des Heilbäderverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
 - g) des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.,
 - h) des Landesnaturschutzverbandes, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
 - i) der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.,
 - j) der Deutschen Rentenversicherung Nord,
 - k) des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord,
 - l) des Verbandes der Badeärzte e.V., Region Schleswig-Holstein.

(3) Die für Tourismus zuständige oberste Landesbehörde beruft den Beirat ein und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden von der für Tourismus zuständigen obersten Landesbehörde für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2024 außer Kraft.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt